

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Consultex Personal GmbH zur Arbeitnehmerüberlassung**

### **Vertragsnummer**

#### **I. Arbeitnehmerüberlassung**

##### **1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten, wenn die Leistungen der Consultex Personal GmbH (Verleiher), Rheinstraße 40 – 42, 64283 Darmstadt – nachfolgend als Consultex benannt – in der Arbeitnehmerüberlassung bestehen. Sie gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Consultex und dem KUNDENBETRIEB (Entleiher) – nachfolgend KUNDE genannt – unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Aufgrund der einzelvertraglichen Bezugnahme der vom Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) – und der DGB-Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge wird gem. § 8 Abs. 4 AÜG vom Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment/Equal Pay) abgewichen. Damit entfällt die grundsätzliche Dokumentationsverpflichtung des KUNDEN bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgeltes seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten in den ersten 9 bzw. 15 Monaten des Einsatzes, siehe § 8 Abs. 4 S. 1, 2, § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG.
- 1.3 Dem KUNDEN ist bekannt, dass – sofern keine Branchenzuschlagstarifverträge einschlägig sind – spätestens nach dem 9. Einsatzmonat zwingend eine Gleichstellung des überlassenen Arbeitnehmers hinsichtlich des Entgelts mit einem vergleichbaren Stammbeschäftigten des Entleihers zu erfolgen hat (§ 8 Abs. 1, 4 AÜG). Vor diesem Hintergrund besteht nach § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG die Pflicht, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag das Entgelt eines mit dem überlassenen Mitarbeiter vergleichbaren Stammbeschäftigten des Entleihers anzugeben (dazu: Ziffer 6.16).

##### **2. DAUER DER ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG**

- 2.1 Die Überlassungsdauer für Mitarbeiter beträgt mindestens einen Tag (7 Stunden).
- 2.2 Sofern im Überlassungsvertrag kein konkretes Datum für das Ende der Arbeitnehmerüberlassung vereinbart wird, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2.3 Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt dabei in jedem Fall vorübergehend gem. § 1 Abs. 1 S. 4 i.V.m. Abs. 1b AÜG. Der KUNDE und Consultex stellen sicher, dass der Einsatz eines bestimmten Mitarbeiters nicht über das Ende des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags bzw. der jeweils maßgeblichen Überlassungshöchstdauer hinaus erfolgt.

##### **3. ABRECHNUNGSMODUS**

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, welche die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des KUNDEN wöchentlich bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegen.
- 3.2 Der KUNDE ist verpflichtet, die Anwesenheitsstunden – einschließlich Warte- und Bereitschaftszeiten –, die ihm die Mitarbeiter von Consultex zur Verfügung standen, durch Unterschrift zu bestätigen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des KUNDEN zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter selbst stattdessen zur Bestätigung berechtigt.
- 3.3 Alternativ zu den Tätigkeitsnachweisen kann die Zeiterfassung vom Mitarbeiter durch ein webbasiertes Tool von Consultex (Webportal) erfolgen. In diesem Fall obliegt es einem Bevollmächtigten des KUNDEN die Zeitnachweise über dieses Tool zu prüfen sowie zu bestätigen. Hierbei gelten die vom Mitarbeiter

erfassten Stunden auch ohne die Zustimmung des KUNDEN als bestätigt, insofern der KUNDE nicht innerhalb eines Monats nach Erfassung schriftlich gegenüber Consultex diesen Anwesenheitsstunden widerspricht. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 3.4 Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber Consultex unter Angabe von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die bescheinigten Stunden als vom KUNDEN genehmigt. Consultex ist verpflichtet, den KUNDEN bei Übersendung auf die Frist und die Genehmigungswirkung bei Nichteinhaltung hinzuweisen. Gesetzliche Ansprüche des KUNDEN bleiben von der Genehmigungswirkung unberührt.
- 3.5 Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich auf Basis der bestätigten Tätigkeitsnachweise. Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist – unter Berücksichtigung der festgelegten wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitszeit – ausschließlich das betriebliche Arbeitszeitmodell, in dem der überlassene Mitarbeiter beschäftigt ist, maßgebend.
- 3.6 Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz. Der Stundensatz ist grundsätzlich zuzüglich etwaiger Zuschläge und der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern Umsatzsteuer kraft Gesetzes anfällt, zu verstehen.
- 3.7 Auf die Stundensätze von Consultex sind folgende Zuschläge zu berechnen:

Zuschläge für Überstunden werden bei Vollzeitbeschäftigten grundsätzlich für Stunden auf Grundlage der nachfolgenden Staffelung berechnet, die – ausgehend von einer Regelarbeitszeit von 35 Wochenstunden – über 40 Stunden in der Woche hinausgehen.

ab der 41. bis zur 45. Stunde	25 %
ab der 46. Stunde	50 %

Bei Teilzeitbeschäftigten ist ein Zuschlag für Überstunden in Höhe von 25 % pro Stunde zu zahlen, wenn die jeweilige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters um 14,29 % und mehr überschritten wird. Ab einer Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters von 28,57 % und mehr, beträgt der Zuschlag für eine Überstunde 50 %.

Nacharbeit (23.00 bis 6.00 Uhr) 25 %  
Samstagszuschlag 25 %  
Sonntagszuschlag 100 %  
Feiertagszuschlag 150 %

- 3.8 Der KUNDE gewährleistet, dass der überlassene Mitarbeiter die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit erreicht. Sollte der überlassene Mitarbeiter die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit aus einem Grunde, den der KUNDE zu vertreten hat, nicht erreichen, hat Consultex das Recht, gegenüber dem KUNDEN auf Grundlage der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit abzurechnen.
- 3.9 Die Abrechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung.

#### **4. PREISÄNDERUNGSKLAUSEL/INFORMATIONSPFLICHT**

- 4.1 Änderung des Stundenverrechnungssatzes  
Das Entgelt beruht auf dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen berechtigen Consultex, den Beginn von Verhandlungen über eine neue Preisanpassung zu verlangen; Ziffer 4.3 bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 Der KUNDE verpflichtet sich, Consultex unverzüglich die Informationen zu liefern, die Consultex zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Pflichten gegenüber dem Mitarbeiter benötigt, insbesondere ihn unverzüglich über Änderungen des Vergleichsentgelts zu informieren. Insoweit findet Ziffer 6.16 Anwendung.
- 4.3 Ist aufgrund der gesetzlich zwingenden Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ("Equal Pay") oder aufgrund einer etwaigen Geltendmachung der sog. Deckelung II durch den KUNDEN bei Anwendung eines

[Briefpapier Consultex einfügen]

Tarifvertrages über Branchenzuschläge eine Anpassung der Vergütung des überlassenen Mitarbeiters notwendig, ändert sich der dem KUNDEN von Consultex in Rechnung gestellte Stundenverrechnungssatz im gleichen Umfang multipliziert mit dem Faktor 2,2 (d.h. steigt der Stundenlohn des Mitarbeiters um 2,50 EUR brutto, erhöht sich der zwischen den Parteien vereinbarte Stundenverrechnungssatz um 5,50 € zzgl. USt, soweit diese anfällt.). Consultex wird den KUNDEN in diesem Fall unverzüglich über den Umfang der Erhöhung seiner Kosten durch die gesetzlich zwingende Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes informieren und auf Verlangen den Umfang der Kostenerhöhung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

## **5. WEISUNGSBEFUGNIS DES KUNDEN**

Der KUNDE ist berechtigt, dem überlassenen Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

## **6. PFLICHTEN DES KUNDEN**

- 6.1 Der KUNDE ist verpflichtet, die überlassenen Mitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der KUNDE hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.
- 6.2 Die überlassenen Mitarbeiter dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit und nur in dem im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Einsatzbetrieb eingesetzt werden.
- 6.3 Die am Einsatzort notwendigen behördlichen und/oder anderen Genehmigungen sowie Zustimmungen hat der KUNDE vor Arbeitsaufnahme beizubringen.
- 6.4 Eine Überlassung der überlassenen Mitarbeiter durch den KUNDEN an Dritte ist ausgeschlossen (Verbot der sog. Kettenüberlassung).
- 6.5 Arbeiten, bei denen die überlassenen Mitarbeiter unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind mit Consultex vorher abzustimmen. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen.
- 6.6 Wenn und soweit durch Arbeitsschutzbestimmungen Arbeitgeber verpflichtet sind Zeitarbeitnehmer auf eine Infektion hin zu testen, testen zu lassen oder einen Test anzubieten, übernimmt der KUNDE diese Verpflichtung und alle Maßnahmen, die dazu erforderlich sind, einschließlich der Kosten in vollem Umfang für die Dauer der Überlassung.
- 6.7 Consultex ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich der überlassenen Mitarbeiter zu gestatten.
- 6.8 Der KUNDE wird die überlassenen Mitarbeiter nicht mit Arbeiten betrauen, bei denen die überlassenen Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen umgehen; der KUNDE wird insbesondere den überlassenen Mitarbeitern kein Geld auszahlen oder aushändigen oder von ihnen Geld fordern oder Forderungen einziehen lassen.
- 6.9 Bei Einsatz der überlassenen Mitarbeiter beispielsweise in Contischicht-Betrieben bzw. zu sonstigen tariflich bestimmten Zeitfenstern oder branchenspezifischen umrissenen Sektoren ist der KUNDE verpflichtet, Consultex die im Betrieb des KUNDEN für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden Vergütungssysteme mitzuteilen.
- 6.10 Der KUNDE ist verpflichtet, Consultex unverzüglich über stattfindende oder bevorstehende Arbeitskämpfmaßnahmen in seinem Einsatzbetrieb zu unterrichten.
- 6.11 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der KUNDE geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den überlassenen Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.
- 6.12 Der KUNDE verpflichtet sich, Consultex unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn und soweit ein von Consultex an den KUNDEN überlassener Mitarbeiter gegenüber dem KUNDEN eine Festhaltungserklärung nach § 9 AÜG abgegeben hat. Dabei wird der KUNDE mindestens die Textform beachten und Consultex eine Ablichtung der

## [Briefpapier Consultex einfügen]

entsprechenden Festhaltungserklärung überlassen sowie den Zeitpunkt des Zugangs selbiger bei dem KUNDEN mitteilen.

- 6.13 Der KUNDE prüft und bestätigt gegenüber Consultex, dass der eingesetzte Mitarbeiter in den zurückliegenden 6 Monaten vor dessen Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen beschäftigt war. Sollte nach Vertragsschluss festgestellt werden, dass zwischen dem KUNDEN bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem überlassenen Mitarbeiter tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hat, ist der KUNDE verpflichtet, Consultex unverzüglich – mindestens in Textform – darüber zu informieren. In diesen Fällen stellt der KUNDE alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die § 8 Abs. 3, 1 und § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.
- 6.14 Der KUNDE verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von Consultex zu überlassenen Mitarbeiter zu überprüfen, ob dieser in den letzten drei Monaten vor dem Beginn des Einsatzes – ggf. auch von einem anderen Personaldienstleister – als Zeitarbeiter bei dem KUNDEN eingesetzt worden ist und Consultex unverzüglich – mindestens in Textform – zu unterrichten, wenn dieser feststellt, dass entsprechende Voreinsatzzeiten abgeleistet worden sind. Entsprechende Voreinsatzzeiten haben Auswirkungen auf die Bestimmung der Höchstüberlassungsdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und die zwingende Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Equal Pay nach § 8 Abs. 4 AÜG).
- 6.15 Die Parteien schließen ausschließlich namensbezogene Arbeitnehmerüberlassungsverträge. Für den Fall, dass die Person des überlassenen Mitarbeiters ausnahmsweise zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. des Beginns der Überlassung noch unbekannt sein sollte, ist der jeweilige zu überlassende Mitarbeiter von dem KUNDEN und Consultex rechtzeitig vor Einsatzbeginn namentlich, insbesondere unter Angabe von Vor- und Zuname und unter Bezugnahme auf den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, zu benennen (Konkretisierung gem. § 1 Abs. 1 S. 6 AÜG). Dies gilt auch für den Austausch von Mitarbeitern. Der KUNDE verpflichtet sich, an der erforderlichen Konkretisierung mitzuwirken und vor dem Beginn der Überlassung die für die Konkretisierung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die dafür notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. die von Consultex abgegebenen Erklärungen entgegenzunehmen. Dem KUNDEN ist bekannt, dass Consultex die bei diesem eingesetzten Mitarbeiter im Einzelfall zur Abgabe und zum Empfang der erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt, um eine ordnungsgemäße Konkretisierung des überlassenen Mitarbeiters vor dessen Einsatz (§ 1 Abs. 1 S. 6 AÜG) sicherzustellen. Der KUNDE wird Consultex seinerseits Ansprechpartner nennen, die berechtigt sind, für den KUNDEN die in Zusammenhang mit der Konkretisierung erforderlichen Erklärungen abzugeben oder zu empfangen bzw. die dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.
- 6.16 Der KUNDE verpflichtet sich, Consultex rechtzeitig, spätestens jedoch zu Beginn des 9. Überlassungsmonats sämtliche Angaben zu machen und Informationen zu verschaffen, die erforderlich sind, um die maßgebliche Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und deren Unterbrechung sowie die für einen zwingenden Equal Pay-Anspruch maßgebliche Einsatzdauer (§ 8 Abs. 4 AÜG) bestimmen zu können. Der KUNDE wird Consultex die dafür erforderlichen Unterlagen vorlegen und entsprechende Ablichtungen übergeben sowie die Richtigkeit der Angaben schriftlich betätigen. Dies gilt im Übrigen auch für die notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen, um das für den überlassenen Mitarbeiter maßgeblichen Vergleichsentgelt zu bestimmen, wenn und soweit § 8 Abs. 4 AÜG einschlägig ist (zwingendes Equal Pay); der KUNDE verpflichtet sich insoweit, Consultex die zur Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsentgelts repräsentative Abrechnungen von entsprechend vergleichbaren Arbeitnehmern in anonymisierter Form vorzulegen; Consultex ist berechtigt, sich davon Ablichtungen zu fertigen.

## **7 PFLICHTEN DER CONSULTEX PERSONAL GMBH**

- 7.1 Consultex verpflichtet sich auf Verlangen des KUNDEN zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten überlassenen Mitarbeiters (z.B. Ausbildungszeugnis, IHK-Zeugnisse, Führerschein o.ä. Dokumente).
- 7.2 Die dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden von Consultex entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom KUNDEN beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.

[Briefpapier Consultex einfügen]

- 7.3 Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten fachlich nicht geeignet ist, so kann der KUNDE innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass dieser Mitarbeiter abgemeldet wird. Consultex bemüht sich insoweit um geeigneten Ersatz.
- 7.4 Die Leistungspflicht von Consultex ist auf den namentlich genannten Mitarbeiter beschränkt. Ist dieser Mitarbeiter an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, ohne dass Consultex dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit oder Unfall), so wird Consultex für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht frei.
- 7.5 Sollte der KUNDE von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist Consultex im Hinblick auf § 11 Abs. 5 S. 1 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet; vielmehr ist eine Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, Consultex legt dar, dass die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung in § 11 Abs. 5 S. 2 AÜG erfüllt sind. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.
- 7.6 Consultex verpflichtet die überlassenen Mitarbeiter auf die Einhaltung der bei dem KUNDEN geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit.
- 7.7 Der KUNDE kann den Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

## **8 ÜBERNAHME IN EINE FESTANSTELLUNG / PERSONALVERMITTLUNG**

8.1 Übernimmt der KUNDE oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen den überlassenen Mitarbeiter aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in ein Beschäftigungsverhältnis, so gilt dies als Vermittlung. Dabei zählt jegliche Art der Beschäftigung (Honorarbasis, Anstellungsvertrag Minijob, befristet oder unbefristet o.ä.; dies gilt auch, wenn und soweit ein Arbeitsverhältnis zwischen dem KUNDEN und dem überlassenen Arbeitnehmer von Consultex aufgrund einer gesetzlichen Anordnung und damit ohne oder sogar gegen den Willen des KUNDEN entsteht. Für diese Vermittlung ist ein vom KUNDEN an Consultex zu zahlendes Vermittlungshonorar gemäß nachstehender Tabelle geschuldet:

- Bei Übernahme innerhalb der ersten drei Monate seit Überlassung beträgt das Vermittlungshonorar 15% des Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters;
- Bei Übernahme nach Beginn des vierten Monats seit Überlassung, aber vor dem Beginn des siebten Monats seit Überlassung beträgt das Vermittlungshonorar 12% des Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters;
- Bei Übernahme nach Beginn des siebten Monats seit Überlassung, aber vor dem Beginn des zehnten Monats seit Überlassung beträgt das Vermittlungshonorar 9% des Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters;
- Bei Übernahme nach Beginn des zehnten Monats seit Überlassung, aber vor dem Beginn des dreizehnten Monats seit Überlassung beträgt das Vermittlungshonorar 5% des Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters.
- Erfolgt die Übernahme später als 12 Monate seit Beginn der Überlassung, fällt kein Vermittlungshonorar an.

Der KUNDE und Consultex sind sich einig, dass für die Bestimmung der Dauer der Überlassung und die daran anknüpfende Höhe des Vermittlungshonorars ausschließlich der zuletzt zwischen den Parteien für den überlassenen und sodann von dem KUNDEN in ein Beschäftigungsverhältnis (Ziff. 8.1 S. 1, 2) übernommenen Mitarbeiter abgeschlossene Arbeitnehmerüberlassungsvertrag maßgeblich ist.

Das Vermittlungshonorar erhöht sich um Umsatzsteuer in der sich aus dem Gesetz ergebenden Höhe, wenn Umsatzsteuer kraft Gesetzes anfällt.

- 8.2 Jahresbruttoeinkommen im Sinne von Ziffer 8.1 ist das Jahresbruttoeinkommen des Mitarbeiters, das dieser bei dem KUNDEN nach Anstellung durch diesen im ersten Jahr seit Beginn dieser Anstellung verdient. In das Jahresbruttoeinkommen einzubeziehen sind alle Sonderzahlungen (z.B. Tantiemen, Provisionen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.). Maßgebend ist die Vergütung, die der KUNDEN bei Beginn des Arbeitsverhältnisses im ersten Beschäftigungsjahr zu zahlen beabsichtigt.
- 8.3 Stellt Consultex dem KUNDEN absprachegemäß einen Kandidaten/Bewerber zum Zwecke des Abschlusses eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vor und übernimmt der KUNDE diesen innerhalb von sechs Monaten seit

Vorstellung des Bewerbers durch Consultex ohne vorherige Überlassung, steht Consultex gleichfalls ein Vermittlungshonorar zu, es sei denn, die Vorstellung des Mitarbeiters durch Consultex war nicht ursächlich für seine Einstellung durch den KUNDEN; dem KUNDEN wird nachgelassen diese Kausalität zu widerlegen. In diesem Fall beträgt das Vermittlungshonorar 15% des Jahresbruttoeinkommens (8.2). Ein Vermittlungshonorar ist auch dann zu zahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit dem Mitarbeiter binnen 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung des Mitarbeiters an den KUNDEN begründet wird, es sei denn, die vorherige Überlassung war nicht ursächlich für die Einstellung des Mitarbeiters; dem KUNDEN wird nachgelassen diese Kausalität zu widerlegen. In diesem Fall richtet sich das Vermittlungshonorar nach der in Ziff. 8.1 enthaltenen Staffel; die Regelung in Ziff. 8.1 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Vermittlungshonorar erhöht sich um Umsatzsteuer in der sich aus dem Gesetz ergebenden Höhe, sofern Umsatzsteuer kraft Gesetzes anfällt.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch, wenn der Mitarbeiter von einem dem KUNDEN nahestehenden Unternehmen, z.B. eine Holdinggesellschaft, eine Tochter-, Schwester- oder sonstige Konzerngesellschaft, eine Beteiligungsgesellschaft oder andere nahestehende Unternehmen, z.B. Unternehmen mit identischen Mehrheitsgesellschaften, eingestellt wird (insbes. bei verbundenen Unternehmen).

- 8.4 Der KUNDE ist verpflichtet, Consultex den Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist der KUNDE verpflichtet, auf Verlangen von Consultex Auskunft über alle für die Vergütung maßgebenden Umstände zu erteilen, insbesondere über die maßgebende jährliche Vergütung (Ziff. 8.2).
- 8.5 Wird der überlassene Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung über einen anderen Personaldienstleister entliehen, hat Consultex einmalig Anspruch auf ein Honorar des 200-fachen des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ursprünglich vereinbarten Stundenverrechnungssatzes.

## **9 HAFTUNG**

### **Haftung der Consultex Personal GmbH**

- 9.1 Da überlassene Mitarbeiter vom KUNDEN angeleitet und beaufsichtigt werden, ist die Haftung von Consultex für das Handeln, das Verhalten und die Arbeitsleistung der Mitarbeiter ausgeschlossen.
- 9.2 Die Haftung von Consultex auf Schadensersatz ist, soweit es dabei auf Verschulden oder Vertretenmüssen ankommt, nach Maßgabe des Nachstehenden beschränkt. Consultex haftet auf Schadensersatz aus verschuldensabhängiger Haftung bzw. Haftung, die von Vertretenmüssen abhängig ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur,
- a) wenn Consultex, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben,
  - b) wenn Consultex Garantien abgegeben hat, für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfang,
  - c) im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit,
  - d) bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Schadensersatzhaftung von Consultex der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren und des vertragstypischen Schadens.
- 9.3 Eine Beweislastumkehr zum Nachteil des KUNDEN ist mit den Buchstaben a) bis d) nicht verbunden.
- 9.4 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Haftungsbeschränkungen oder weitergehende Haftungsbeschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.
- 9.5 Die Haftung von Consultex aufgrund von verschuldensabhängiger Haftung für die Verletzung der ihm obliegenden Pflichten ist unbeschränkt, wenn Consultex Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie im Falle der Schadensersatzpflicht wegen der Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen und voraussehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt entsprechend zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Consultex.
- 9.6 Berühren Dritte sich eines Anspruches aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Mitarbeiters, so ist der KUNDE verpflichtet, Consultex und den überlassenen Mitarbeiter von den Ansprüchen

freizuhalten, soweit ihre Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist oder der Kunde kraft Gesetzes im Innenverhältnis allein haftet.

#### **Haftung des KUNDEN**

- 9.7 Wird in Folge von falschen, unvollständigen, verspätet übermittelten und/oder fehlenden Informationen (z.B. Informationen zum Vergleichsentgelt) des KUNDEN der überlassene Mitarbeiter wirtschaftlich benachteiligt, so wird Consultex dies nach Erhalt der richtigen, vollständigen und/oder bislang fehlenden Informationen korrigieren und etwaige Nachforderungsansprüche des überlassenen Mitarbeiters und/oder sonstiger anspruchsberechtigter Dritter, insbesondere Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden, ausgleichen. Consultex hat hierbei das Recht, unabhängig von geltenden Ausschlussfristen einen Ausgleich für alle den überlassenen Mitarbeiter und/oder sonstige anspruchsberechtigte Dritte betreffenden Ansprüche zu leisten, soweit die betreffenden Ansprüche noch nicht gesetzlich verjährt sind. Der KUNDE wird Consultex die auf diese Forderungen an den überlassenen Mitarbeiter oder sonstige anspruchsberechtigte Dritte geleisteten Zahlungen in Höhe des Bruttoentgelts (einschließlich darauf zu leistender Sozialversicherungsbeiträge und etwaige Steuern) erstatten.
- 9.8 Der KUNDE verpflichtet sich zudem, Consultex von den Verpflichtungen und Forderungen freizustellen, die aus der unterbliebenen, fehlerhaften, verspäteten und/oder unvollständigen Angaben des KUNDEN hinsichtlich der korrekten Bestimmung der Höchstüberlassungsdauer und deren Unterbrechung bzw. der Einsatzdauer nach § 8 Abs. 4 AÜG und deren Unterbrechung sowie der ordnungsgemäßen Bestimmung eines zwingenden Equal Pay (Ziffer 6.16) im Verhältnis zu Dritten, insbesondere zum Mitarbeiter, entstanden sind. Etwaige Schäden, die Consultex aus einer verschuldeten Pflichtverletzung des KUNDEN in diesem Zusammenhang erwachsen sind (Ziffer 6.16), sind von dem KUNDEN zu ersetzen.

#### **10 KÜNDIGUNG**

- 10.1 Der Vertrag kann innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Werktagen und nach diesem Zeitraum mit einer Frist von sieben Kalendertagen gekündigt werden.
- 10.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.3 Die Kündigung muss mindestens unter Einhaltung der Textform erfolgen.
- 10.4 Sonderregelung: Consultex hat sich selbst verpflichtet, im Vorfeld des Weihnachtsfestes grundsätzlich keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen (der historisch entstandene „Weihnachtsfrieden“). Aus diesem Grund ist das ordentliche Kündigungsrecht für beide Parteien in der Zeit vom 15.12. bis zum 05.01. eines jeden Jahres ausgeschlossen.

#### **11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, AUFRECHNUNG, GERICHTSSTAND**

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Der KUNDE verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber, personenbezogene Daten der überlassenen Mitarbeiter schriftlich, mündlich oder in anderer Art und Weise zugänglich zu machen.
- 11.2 Consultex und der KUNDE beachten das Bundesdatenschutzgesetz und die DSGVO in ihrer jeweiligen Fassung.
- 11.3 Die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) steht dem KUNDEN bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen uneingeschränkt zu. Im Übrigen gilt für Zurückbehaltungsrechte:  
Dem KUNDEN steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn und soweit die von ihm geltend gemachten Ansprüche unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Consultex ist berechtigt, Zurückbehaltungsrechte durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann. Die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der KUNDE mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.

Gegen Forderungen der Consultex kann der KUNDE nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Beruht die Gegenforderung des KUNDEN auf einer Forderung, für die die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) geltend gemacht werden könnte, würde sie nicht in Geld

[Briefpapier Consultex einfügen]

bestehen oder auf einem Anspruch des KUNDEN, für den ein solches Recht hätte geltend gemacht werden können, bevor der Anspruch in Geld übergegangen ist, gilt die vorstehende Aufrechnungsbeschränkung nicht.

11.4 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Darmstadt.

**Consultex erklärt ferner:**

**Wir haben einen Factoringvertrag mit der Valuta Factoringgesellschaft mbH geschlossen. Aufgrund dieses Factoringvertrages sind unsere sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Voraus an die Valuta Factoringgesellschaft mbH abgetreten (sofern nicht ausnahmsweise eine Vorausabtretung an Eigentumsvorbehaltslieferanten vorliegt). Somit sind alle Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf das Konto der Valuta Factoringgesellschaft mbH, IBAN DE28 4765 0130 0046 1386 57 BIC: WELADE3LXXX zu leisten.**

.....

Datum, Ort, Unterschrift des Kunden

.....

Datum, Ort,

(Unterschrift des zuständigen Disponenten)